

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2005.00076 vom 1. März 2006**

ZH Verwaltungsgericht, 2006-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2005.00076](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2005.00076)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2005.00076 du 1 mars 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2005.00076 del 1 marzo 2006

## **Regeste**

Einschätzung für die Steuerperiode 11.11.1999 - 31.12.2000 und 1.1. - 31.12.2001 | Verfahrenskosten Parteientschädigung Begründungspflicht Weist die Rekurskommission eine Streitsache wegen schwerwiegender Verfahrensfehler zu Recht an das kantonale Steueramt zurück, so besteht kein Anspruch auf einen materiellen Entscheid der Rekurskommission über die Einschätzung und auf diesbezügliche Prüfung durch das Verwaltungsgericht. Werden Rechtsmittel betreffend die Staats- und Gemeindesteuern und betreffend die direkte Bundessteuer im gleichen Verfahren vereinigt, was grundsätzlich zulässig ist, so sind die beiden zu fällenden Entscheide gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich in Begründung und Dispositiv klar auseinander zu halten. Da allerdings die Höhe der Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission auch für die direkte Bundessteuer durch das kantonale Recht bestimmt wird, ist deren gesonderte Festsetzung bei vereinigten Verfahren nicht erforderlich. Angesichts der für die Kostenaufgabe identischen massgebenden Rechtsgrundlagen erübrigt sich auch eine getrennte Kostenverlegung für Rekurs und Beschwerde im Entscheiddispositiv. Wegen unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen separat begründet und im Dispositiv getrennt aufgeführt werden sollte dagegen die Zusprechung bzw. Verweigerung einer Parteientschädigung bei vereinigten Rekurs- und Beschwerdeverfahren. Indessen kann in denjenigen Fällen, in welchen mit derselben Begründung für beide Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, nicht beanstandet werden, wenn auch diese Entscheidung im Dispositiv für Rekurs und Beschwerde gemeinsam festgehalten wird. Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Pflichtige hat im Rekursverfahren nicht nur die Aufhebung der Einschätzungs- und Einspracheentscheide, sondern auch eine ziffernmässig bestimmte Festsetzung der Steuerfaktoren – des steuerbaren Gewinns und des steuerbaren Kapitals – verlangt. Demgegenüber hat die Steuerrekurskommission I im Rekursentscheid lediglich die Aufhebung der erwähnten Entscheide verfügt und ist den Einschätzungsanträgen der Pflichtigen nicht gefolgt, sondern hat die Sache zur Vornahme der Einschätzungen an das kantonale Steueramt zurückgewiesen. Die Pflichtige ist infolgedessen mit ihren Rekursanträgen nicht vollständig durchgedrungen, sondern nur teilweise, was auch die Rekurskommission im angefochtenen Entscheiddispositiv zutreffend erkannt hat. Daran ändert nichts, dass von der Pflichtigen zu Recht gerügte schwerwiegende Verfahrensfehler des kantonalen Steueramts zur Aufhebung der Einschätzungs- und Einspracheentscheide geführt haben. Diese Mängel berechtigten die Rekurskommission, gestützt auf § 149 Abs. 3

StG die Sache zwecks Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs an das kantonale Steueramt zurückzuweisen. Entgegen der Auffassung der Pflichtenigen hatte sie bei dieser Sach- und Rechtslage keinen Anspruch auf einen materiellen Entscheid der Rekurskommission über die Einschätzung und auf diesbezügliche Prüfung durch das Verwaltungsgericht (RB 2001 Nr. 93; RB 2000 Nr. 130).

### **E. 3.1**

Vereinigt die Rekurskommission den Rekurs betreffend die Staats- und Gemeindesteuern und die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer im gleichen Verfahren, was zulässig ist, hat sie die beiden zu fällenden Entscheide – den Rekursentscheid (§ 149 f. StG) und den Beschwerdeentscheid (Art. 143 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]) – grundsätzlich in Begründung und Dispositiv klar auseinander zu halten (BGE 130 II 509 E. 8). Angesichts dessen, dass gemäss Art. 144 Abs. 5 DBG die Höhe der Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission auch für die direkte Bundessteuer durch das kantonale Recht bestimmt wird (vgl. § 23 ff. der regierungsrätlichen Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Steuerrekurskommissionen vom 29. April 1998 [VO RK]), ist es jedoch nicht erforderlich, die Kosten für die vereinigten Verfahren hinsichtlich Rekurs und Beschwerde im Dispositiv des Entscheids gesondert festzusetzen. Da ferner die Regeln von § 151 Abs. 1-3 StG und Art. 144 Abs. 1-3 DBG über die Kostenaufgabe identisch sind, rechtfertigt sich des Weiteren, auf eine getrennte Kostenverlegung für Rekurs und Beschwerde im Entscheiddispositiv zu verzichten.

### **E. 3.2**

Somit ist es nicht zu beanstanden, dass die Rekurskommission eine einzige Staatsgebühr festgelegt hat. Diese beträgt laut § 24 Abs. 1 VO RK bei Streitwerten von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 250'000.- mindestens Fr. 5'000.- und höchstens Fr. 8'000.-. Die Bemessung der Staatsgebühr im Einzelfall erfolgt laut Abs. 3 dieser Bestimmung unter Zugrundelegung des Gebührenrahmens entsprechend der Schwierigkeit der Streitsache und dem Umfang der erbrachten Leistungen. Die Festsetzung der Staatsgebühr liegt demnach im Ermessen der Rekurskommission und braucht, zumindest wenn sie sich wie hier im zutreffenden Gebührenrahmen bewegt, entgegen der Auffassung der Pflichtenigen nicht weiter begründet zu werden. Beim vorliegenden Streitwert im Verfahren vor Rekurskommission von rund Fr. 144'900.- kann es jedenfalls nicht als ermessensmissbräuchlich und daher nicht als rechtsverletzend beanstandet werden, dass die Rekurskommission die Staatsgebühr auf Fr. 6'000.- festgesetzt hat.

### **E. 3.3**

Die Rekurskommission hat zu Recht die Sache wegen schwerwiegender Verfahrensmängel an das kantonale Steueramt zurückgewiesen (vgl. vorn Erwägung 2). Dieses wird entsprechend der Begründung des Rekursentscheids verbesserte Einschätzungsentscheide zu fällen haben. Die Kommission hat demnach zutreffend erwogen, dass der Ausgang des Verfahrens mit Bezug auf die Festsetzung der Steuerfaktoren noch nicht feststehe und unentschieden sei, das Verfahren also zu Gunsten oder zu Ungunsten der Pflichtenigen ausgehen könne. Sie hat unter diesen Umständen die Kosten rechtens ihr und dem Rekursgegner zu gleichen Teilen auferlegt.

### **E. 4.1**

Für die Zusprechung einer Parteientschädigung im Rekursverfahren gilt laut § 152 StG das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG) sinngemäss. Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die in lit. a und b dieser Bestimmung näher umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Beschwerdeverfahren gelten kraft Art. 144 Abs. 4 DBG für die Zusprechung von Parteikosten die Vorschriften von Art. 64 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) sinngemäss. Danach kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Abs. 1). Die Entschädigung wird in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann (Abs. 2). Einer unterliegenden Gegenpartei kann sie je nach deren Leistungsfähigkeit auferlegt werden, wenn sich die Partei mit selbständigen Begehren am Verfahren beteiligt hat (Abs. 3).

#### **E. 4.2**

Die gesetzlichen Regelungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts für die Ausrichtung einer Parteientschädigung im Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren unterscheiden sich namentlich dadurch, dass eine Entschädigung bei den Staats- und Gemeindesteuern eines entsprechenden Begehrens bedarf (RB 1985 Nr. 5; RB 1968 Nr. 4), während sie bei der direkten Bundessteuer von Amtes wegen zugesprochen werden kann (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Zudem wird auch das Ausmass der Entschädigung unterschiedlich umschrieben, indem bei den Staats- und Gemeindesteuern eine "angemessene Entschädigung für die Umtriebe" zu leisten ist und bei der direkten Bundessteuer "notwendige und verhältnismässig hohe Kosten" zu ersetzen sind. Diese Unterschiede rufen grundsätzlich nach einer in Begründung und Dispositiv getrennten Entscheidung für die Zusprechung einer Parteientschädigung bei vereinigten Rekurs- und Beschwerdeverfahren betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer (BGE 130 II 509 E. 8). Indessen kann in denjenigen Fällen, in welchen mit derselben Begründung für beide Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, nicht beanstandet werden, wenn diese Entscheidung im Dispositiv für Rekurs und Beschwerde gemeinsam festgehalten wird. Das gilt vorab für den Fall, dass die steuerpflichtige Person gänzlich unterliegt, aber auch dann, wenn wie hier der Ausgang beider Verfahren unentschieden ist und sich Obsiegen und Unterliegen die Waage halten, so dass es sich rechtfertigt, die möglichen gegenseitigen Entschädigungsansprüche der Parteien "wettzuschlagen". Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 5**

Die Kosten dieses Verfahrens sind der unterliegenden Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG); angesichts ihres Unterliegens steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.